

1976

Ausgegeben zu Bonn am 20. August 1976

Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 76	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes ..... 450-2, 312-2, 300-2, 303-8	2181
18. 8. 76	Zweites Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes ..... 302-2, 301-1	2186
18. 8. 76	Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts ..... 424-4-1, 424-3-4	2188
18. 8. 76	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umweltstatistiken ..... 29-10	2194
18. 8. 76	Drittes Gesetz zur Änderung des Diätengesetzes 1968 ..... 1101-4	2195
11. 8. 76	Verordnung zur Einschränkung und Änderung des Erhebungsprogramms nach § 2 des Gesetzes über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft ..... 2196	2196

## Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes

Vom 18. August 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Nach § 129 wird folgender § 129 a eingefügt:

#### „§ 129 a

##### Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239 a oder des § 239 b oder
3. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1, der §§ 312, 316 c Abs. 1 oder des § 324

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.

(4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen des Absatzes 3 von Strafe absehen oder in den Fällen des Absatzes 1 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(5) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(7) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).“

2. § 138 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129 a zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in ihm werden die Worte „dem verbrecherischen Vorhaben“ durch die Worte „dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat“ ersetzt.

3. § 139 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „um einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212) oder einen Völkermord in den Fällen des § 220 a Abs. 1 Nr. 1 handelt“ durch die Worte „um

1. einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212),
2. einen Völkermord in den Fällen des § 220 a Abs. 1 Nr. 1 oder
3. einen erpresserischen Menschenraub (§ 239 a Abs. 1),  
eine Geiselnahme (§ 239 b Abs. 1) oder  
einen Angriff auf den Luftverkehr (§ 316 c Abs. 1)  
durch eine terroristische Vereinigung (§ 129 a) handelt“ ersetzt.

## Artikel 2

### Anderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 112 Abs. 3 werden die Worte „eines Verbrechens nach den §§ 211“ durch die Worte „einer Straftat nach § 129 a Abs. 1 oder nach den §§ 211“ ersetzt.

2. § 138 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Solange ein Verteidiger nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, auch in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen.

(5) Ein Verteidiger, der nach Absatz 1 ausgeschlossen worden ist, kann in demselben Verfahren auch andere Beschuldigte nicht verteidigen; das gleiche gilt für einen Verteidiger, der nach Absatz 2 ausgeschlossen worden ist, hinsichtlich der Beschuldigten, die

sich nicht auf freiem Fuß befinden. Ein Verteidiger, der nach Absatz 2 ausgeschlossen worden ist, kann in anderen Verfahren, die eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben und die im Zeitpunkt der Ausschließung bereits eingeleitet worden sind, Beschuldigte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden, nicht verteidigen. Absatz 4 gilt entsprechend.“

3. § 138 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das nach Absatz 1 zuständige Gericht entscheidet nach Erhebung der öffentlichen Klage bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens auf Vorlage des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist, sonst auf Antrag der Staatsanwaltschaft.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „Vor Erhebung der öffentlichen Klage“ die Worte „und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Scheidet der Verteidiger aus eigenem Entschluß oder auf Veranlassung des Beschuldigten von der Mitwirkung in einem Verfahren aus, nachdem gemäß Absatz 2 der Antrag auf Ausschließung gegen ihn gestellt oder die Sache dem zur Entscheidung zuständigen Gericht vorgelegt worden ist, so kann dieses Gericht das Ausschließungsverfahren weiterführen mit dem Ziel der Feststellung, ob die Mitwirkung des ausgeschiedenen Verteidigers in dem Verfahren zulässig ist. Die Feststellung der Unzulässigkeit steht im Sinne der §§ 138 a, 138 b, 138 d der Ausschließung gleich.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. § 148 erhält folgende Fassung:

„§ 148

(1) Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß und ist Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, so sind Schriftstücke oder andere Gegenstände zurückzuweisen, sofern sich der Absender oder derjenige, der sie unmittelbar übergeben will, nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden.“

5. Nach § 148 wird folgender § 148 a eingefügt:

„§ 148 a

(1) Für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 ist der Richter bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt. Ist eine Anzeige nach § 138 des Strafgesetzbuches zu erstatten, so sind Schriftstücke oder andere Gegenstände, aus denen sich

die Verpflichtung zur Anzeige ergibt, vorläufig in Verwahrung zu nehmen; die Vorschriften über die Beschlagnahme bleiben unberührt.

(2) Der Richter, der mit Überwachungsmaßnahmen betraut ist, darf mit dem Gegenstand der Untersuchung weder befaßt sein noch befaßt werden. Der Richter hat über Kenntnisse, die er bei der Überwachung erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren; § 138 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt."

6. In § 153 c Abs. 4, § 153 d Abs. 1 und § 153 e Abs. 1 wird jeweils die Verweisung „§ 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 6" durch die Verweisung „§ 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 7" ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 120 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:  
„6. bei einer Zuwiderhandlung gegen das Vereinigungsverbot des § 129 a des Strafgesetzbuches,“.
  - Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.
2. § 142 a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Können in den Fällen des § 120 Abs. 1 die Beamten der Staatsanwaltschaft eines Landes und der Generalbundesanwalt sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der Generalbundesanwalt.“
  - In Absatz 2 wird das Wort „Er" durch die Worte „Der Generalbundesanwalt" ersetzt.

### Artikel 4

#### Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch das Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:
- Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. gegen den ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150, 161 a) verhängt worden ist;“.
  - Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
„4. gegen den im ehrengerichtlichen Verfahren in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4) verhängt worden ist.“

2. § 69 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150, 161 a) verhängt worden, so ruht die Mitgliedschaft für dessen Dauer.“

3. § 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
„4. Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden,“.
- Die jetzige Nummer 4 wird Nummer 5.

4. Nach § 114 wird folgender § 114 a eingefügt:

#### „§ 114 a

#### Wirkungen des Vertretungsverbots, Zuwiderhandlungen

(1) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4) verhängt ist, darf auf dem ihm untersagten Rechtsgebiet nicht als Vertreter und Beistand in Person oder im schriftlichen Verkehr vor einem Gericht, vor Behörden, vor einem Schiedsgericht oder gegenüber anderen Personen tätig werden oder Vollmachten oder Untervollmachten erteilen. Er darf jedoch die Angelegenheiten seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten ist.

(2) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts wird durch das Vertretungsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

(3) Der Rechtsanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere ehrengerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint. Gerichte oder Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen einem Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen.“

5. § 115 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht eine Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 rechtfertigt, verjährt in fünf Jahren.“

6. § 115 b Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Einer Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 steht eine anderweitig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen.“

7. § 145 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen ein Urteil des Ehrengerichtshofes ist die Revision an den Bundesgerichtshof zulässig,

- wenn das Urteil auf eine Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 lautet;

2. wenn der Ehrengerichtshof entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf eine Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 erkannt hat;
3. wenn der Ehrengerichtshof sie in dem Urteil zugelassen hat."
8. Die Überschrift des Fünften Abschnitts des Siebenten Teils wird wie folgt gefaßt:
- „Das Berufs- und Vertretungsverbot als vorläufige Maßnahme“.
9. § 155 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot (§ 150 Abs. 1) verhängt ist, darf nicht als Vertreter und Beistand in Person oder im schriftlichen Verkehr vor einem Gericht, vor Behörden, vor einem Schiedsgericht oder gegenüber anderen Personen tätig werden oder Vollmachten oder Untervollmachten erteilen.“
10. Nach § 159 werden die folgenden §§ 159 a und 159 b eingefügt:

„§ 159 a

Dreimonatsfrist

(1) Solange das ehrengerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist, darf ein Berufs- oder Vertretungsverbot über drei Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens noch nicht zuläßt und die Fortdauer des Verbotes rechtfertigt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist das Verbot nach Ablauf der drei Monate aufzuheben, wenn der Ehrengerichtshof nicht dessen Fortdauer anordnet.

(3) Werden die Akten dem Ehrengerichtshof vor Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist vorgelegt, so ruht der Fristenlauf bis zu dessen Entscheidung.

§ 159 b

Prüfung der Fortdauer des Verbotes

(1) In den Fällen des § 159 a legt das Ehrengericht die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Ehrengerichtshof zur Entscheidung vor, wenn es die Fortdauer des Verbotes für erforderlich hält oder die Staatsanwaltschaft es beantragt.

(2) Vor der Entscheidung des Ehrengerichtshofes ist der Rechtsanwalt zu hören.

(3) Die Prüfung der Fortdauer des Verbotes muß jeweils spätestens nach drei Monaten von dem Ehrengerichtshof wiederholt werden, solange das ehrengerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist."

11. Nach § 161 wird folgender § 161 a eingefügt:

„§ 161 a

Gegenständlich beschränktes Vertretungsverbot

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Rechtsanwalt auf eine Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 erkannt werden wird, so kann gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand tätig zu werden, angeordnet werden.

(2) § 150 Abs. 2, 3, §§ 151 bis 154, § 155 Abs. 1, 3 bis 5, §§ 156 bis 160 sind entsprechend anzuwenden."

12. § 204 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Nr. 4“ durch die Bezeichnung „Nr. 5“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Verbot, als Vertreter und Beistand auf bestimmten Rechtsgebieten tätig zu werden (§ 114 Abs. 1 Nr. 4), wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit eines gemäß § 150 oder § 161 a angeordneten vorläufigen Verbots eingerechnet.“

**Artikel 5**

**Änderung des Strafvollzugsgesetzes**

Das Strafvollzugsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird um folgenden Satz ergänzt:

„§ 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.“

2. § 27 Abs. 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

„§ 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.“

3. § 29 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Liegt dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten § 148 Abs. 2, § 148 a der Strafprozeßordnung entsprechend. Dies gilt auch, wenn gegen einen Strafgefangenen im Anschluß an die dem Vollzug der Freiheitsstrafe zugrunde liegende Verurteilung eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zu vollstrecken ist.“

4. Dem § 122 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 148 Abs. 2, § 148 a der Strafprozeßordnung sind anzuwenden.“

**Artikel 6**

**Übergangsregelung**

(1) § 138 a Abs. 5 Satz 2 und 3 und § 148 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung von Artikel 2 dieses Gesetzes finden auch Anwendung, wenn gegen einen Beschuldigten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Strafverfahren wegen

des Verdachts der Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 des Strafgesetzbuches) eingeleitet worden ist, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239 a oder des § 239 b oder
3. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1, der §§ 312, 316 c Abs. 1 oder des § 324

zu begehen.

(2) § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes findet auch Anwendung im Falle einer Verurteilung wegen Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 des Strafgesetzbuches), wenn dieser Verurteilung eine Tat zugrunde liegt, die vor dem Inkrafttreten des § 129 a des Strafgesetzbuches begangen worden ist, und wenn der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet war,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239 a oder des § 239 b oder
3. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des

§ 311 a Abs. 1, der §§ 312, 316 c Abs. 1 oder des § 324

zu begehen.

(3) Die Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit durch Artikel 3 Nr. 1 gilt für gerichtlich anhängige Strafsachen nur dann, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Hauptverfahren noch nicht eröffnet oder ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens noch nicht zugelassen ist. Das Revisionsgericht verweist jedoch im Falle des § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung die Sache auch dann an das Oberlandesgericht zurück, wenn im ersten Rechtszug das Landgericht entschieden hat.

#### **Artikel 7**

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### **Artikel 8**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft; Artikel 5 und Artikel 6 Abs. 2 treten jedoch erst am 1. Januar 1977 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1976

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Osswald

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

## Zweites Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes

Vom 18. August 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

1. Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969, zuletzt geändert durch das Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

#### Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger

(1) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der einen Vorbereitungsdienst von drei Jahren abgeleistet und die Rechtspflegerprüfung bestanden hat. Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang dem Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben eines Rechtspflegers erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen der Aufgaben eines Rechtspflegers; die praktische Ausbildung darf die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

(2) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzt oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist. Beamte des mittleren Justizdienstes können zur Rechtspflegerausbildung zugelassen werden, wenn sie nach der Laufbahnprüfung mindestens drei Jahre im mittleren Justizdienst tätig waren und nach ihrer Persönlichkeit sowie ihren bisherigen Leistungen für den Dienst als Rechtspfleger geeignet erscheinen. Die Länder können bestimmen, daß die Zeit der Tätigkeit im mittleren Justizdienst bis zu einer Dauer von sechs Monaten auf die berufspraktischen Studienzeiten angerechnet werden kann.

(3) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann auf seinen Antrag auch betraut werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(4) Auf den Vorbereitungsdienst können ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften bis zur Dauer von zwölf Monaten und ein Vorbereitungsdienst nach § 5 a des Deutschen Richtergesetzes bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden. Auf Teilnehmer einer Ausbildung nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(5) Referendare können mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtspflegers beauftragt werden.

(6) Die Länder erlassen die näheren Vorschriften.“

2. Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung vom 19. April 1972, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter vom 22. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3176), wird wie folgt geändert:

In § 5 b Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 4 des Rechtspflegergesetzes“ durch die Worte „§ 2 Abs. 5 des Rechtspflegergesetzes“ ersetzt.

### Artikel 2

#### § 1

Beamte des Justizdienstes können mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden, wenn sie auf Grund der bisher geltenden Vorschriften vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden haben. § 33 des Rechtspflegergesetzes bleibt unberührt.

#### § 2

(1) Eine Rechtspflegerausbildung, die bis zu sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen worden ist, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausbildung an die vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Bestimmungen anzupassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Soweit durch Landesrecht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein mehr als dreijähriger Vorbereitungsdienst vorgeschrieben ist, ist seine Dauer bis zum 1. Januar 1985 auf drei Jahre festzusetzen.

§ 3

Bis zum 31. Dezember 1979 kann abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes die Ausbildung an einer bestehenden Ausbildungsstätte für Rechtspfleger durchgeführt werden.

§ 4

Bis zum 31. Dezember 1979 kann abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes zur Rechtspflegerausbildung zugelassen werden, wer

eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und eine förderliche Ausbildung oder Tätigkeit von zwei Jahren nachweist.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1976

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Osswald

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Genscher

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

## Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts

Vom 18. August 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Gebührenverzeichnis

Die Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts bestimmen sich, soweit sie nicht anderweitig gesetzlich festgesetzt sind, nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

### § 2

#### Gebührenmarken

Die Gebühren können durch Verwendung von Gebührenmarken entrichtet werden.

### § 3

#### Ermächtigung

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Zahlungsformen der Barzahlung gleichgestellt werden.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die Aufgliederung des Gebührenverzeichnisses zur Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung durch Rechtsverordnung zu ändern.

### § 4

#### Anwendung der bisherigen Gebührensätze

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Gebührensätze sind auch nach dem Inkrafttreten anzuwenden,

1. wenn der für die Entrichtung einer Gebühr durch Gesetz festgelegte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten liegt,
2. wenn für die Entrichtung einer Gebühr durch Gesetz eine Zahlungsfrist festgelegt ist und das für den Anfang dieser Frist maßgebliche Ereignis vor dem Inkrafttreten liegt.

### § 5

#### Vorausgezahlte Patentjahresgebühren

Für Patentjahresgebühren, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden und vor dem 1. Januar 1975 gemäß § 11 Abs. 9 des Patentgesetzes

vorausgezahlt worden sind, gelten die bisherigen Gebührensätze.

### § 6

#### Nach bisherigen Sätzen gezahlte Gebühren

(1) Wird eine innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdende Gebühr, die mit einem Antrag oder Rechtsmittel zu entrichten ist, nach den bisherigen Gebührensätzen rechtzeitig entrichtet, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen der nach den bisherigen Gebührensätzen und der nach diesem Gesetz zu entrichtenden Gebühr bis zum Ablauf einer vom Patentamt oder Patentgericht zu setzenden Frist von einem Monat nach Zustellung nachgezahlt werden. Wird der Unterschiedsbetrag innerhalb der gesetzten Frist nachgezahlt, so gilt die Gebühr als rechtzeitig entrichtet.

(2) Wird eine innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdende Bekanntmachungsgebühr, Patentjahresgebühr oder Gebühr für die Verlängerung der Schutzdauer eines Gebrauchsmusters oder Warenzeichens nach den bisherigen Gebührensätzen rechtzeitig entrichtet, so ergeht die nach § 11 Abs. 3 und § 31 des Patentgesetzes, § 14 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 9 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes vorgesehene Nachricht nur für den Unterschiedsbetrag zwischen der entrichteten und der nach diesem Gesetz zu entrichtenden Gebühr. Der tarifmäßige Zuschlag für die Verspätung der Zahlung wird nicht erhoben.

### § 7

#### Aufhebung von Vorschriften

(1) Das Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 39), zuletzt geändert durch das Gesetz über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 649), wird aufgehoben. Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des aufgehobenen Gesetzes verwiesen wird, treten die Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle der aufgehobenen Vorschriften.

(2) § 13 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615) wird aufgehoben.

§ 8

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlas-

sen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1976 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1976

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Osswald

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Genscher

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

## Anlage zu § 1

## Gebührenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
100 000	<b>A. Gebühren des Patentamts</b>	
110 000	<i>1. Patentsachen</i>	
111 000	1. Erteilungsverfahren	
111 100	a) Für die Anmeldung (§ 26 Abs. 2 des Patentgesetzes)	100
111 200	b) Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (§ 28 a)	200
111 300	c) Für den Antrag auf Prüfung der Anmeldung (§ 28 b),	
111 301	wenn ein Antrag nach § 28 a bereits gestellt worden ist	250
111 302	wenn ein Antrag nach § 28 a nicht gestellt worden ist	400
111 500	d) Für die Bekanntmachung der Anmeldung (§ 11 Abs. 1, § 31)	150
112 000	2. Aufrechterhaltung eines Patents oder einer Anmeldung	
112 100	a) Patentjahresgebühr	
112 103	für das 3. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	100
112 104	für das 4. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	100
112 105	für das 5. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	150
112 106	für das 6. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	225
112 107	für das 7. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	300
112 108	für das 8. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	400
112 109	für das 9. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	500
112 110	für das 10. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	600
112 111	für das 11. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	800
112 112	für das 12. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1 050
112 113	für das 13. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1 300
112 114	für das 14. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1 550
112 115	für das 15. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1 800
112 116	für das 16. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	2 100
112 117	für das 17. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	2 400
112 118	für das 18. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	2 700
112 119	für das 19. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	3 000
112 120	für das 20. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	3 300
112 200	b) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nrn. 111 500 und 112 100 (§ 31 Satz 2, § 11 Abs. 3 Satz 2)	10 vom Hundert der nachzuzahlenden Gebühr
113 000	3. Sonstige Anträge	
113 100	a) Für den Antrag auf Festsetzung der angemessenen Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 14 Abs. 4)	100
113 200	b) Für den Antrag auf Änderung der festgesetzten Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 14 Abs. 5)	200
113 300	c) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung (§ 24 Abs. 2)	
113 301	(i) in der Person des Patentinhabers	60
113 302	(ii) in der Person des Vertreters des Patentinhabers	20
113 400	d) Für den Antrag auf Eintragung der Einräumung eines Rechts zur ausschließlichen Benutzung der Erfindung oder auf Löschung dieser Eintragung (§ 25 Abs. 4)	40
113 500	e) Für den Antrag auf Beschränkung des Patents (§ 36 a Abs. 2)	120

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
113 800	f) Für die Veröffentlichung von Übersetzungen (Artikel II § 1 Abs. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)	100
113 900	g) Für die Behandlung der internationalen Anmeldung beim Deutschen Patentamt als Anmeldeamt (Artikel III § 1 Abs. 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)	150
120 000	<i>II. Gebrauchsmustersachen</i>	
121 000	1. Erteilungsverfahren	
121 100	Für die Anmeldung (§ 2 Abs. 5 des Gebrauchsmustergesetzes)	50
122 000	2. Aufrechterhaltung eines Gebrauchsmusters	
122 100	a) Für die Verlängerung der Schutzdauer (§ 14 Abs. 2)	350
122 200	b) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung der Gebühr der Nr. 122 100 (§ 14 Abs. 2 Satz 5)	10 vom Hundert der nachzuzahlenden Gebühr
123 000	3. Sonstige Anträge	
123 300	a) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung (§ 3 Abs. 4)	
123 301	(i) in der Person des Rechtsinhabers	60
123 302	(ii) in der Person des Vertreters des Rechtsinhabers	20
123 600	b) Für den Antrag auf Löschung (§ 8)	300
130 000	<i>III. Warenzeichensachen</i>	
131 000	1. Anmeldeverfahren	
131 100	a) Für die Anmeldung	
131 110	(1) Anmeldegebühr	
131 111	(i) bei Warenzeichen (§ 2 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes)	50
131 112	(ii) bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 2 Abs. 3)	600
131 120	(2) Klassengebühr	
131 121	(i) bei Warenzeichen (§ 2 Abs. 3)	
131 122	für die erste und zweite Klasse je	60
131 123	für die dritte und vierte Klasse je	90
131 124	für jede weitere Klasse	120
131 125	(ii) bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 2 Abs. 3) je Klasse	200
131 400	b) Für die Erhebung des Widerspruchs (§ 5 Abs. 5)	100
131 600	c) Für die Eintragung	
131 601	(i) eines Warenzeichens (§ 7)	150
131 602	(ii) eines Verbandszeichens (§ 17 Abs. 3, § 7)	600
131 610	d) Für den Antrag auf beschleunigte Eintragung (§ 6 a Abs. 2)	350
132 000	2. Verlängerung der Schutzdauer	
132 100	a) Verlängerungsgebühr	
132 101	(i) bei Warenzeichen (§ 9 Abs. 2)	400
132 102	(ii) bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 2)	2 000
132 200	b) Klassengebühr	
132 210	(i) bei Warenzeichen (§ 9 Abs. 2)	
132 211	für die erste und zweite Klasse je	200
132 212	für die dritte und vierte Klasse je	275
132 213	für jede weitere Klasse	350
132 220	(ii) bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 2) für jede Klasse	300

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
132 300	c) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nrn. 132 100 und 132 200 (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 3)	10 vom Hundert der nachzuzahlenden Gebühr
133 000	3. Sonstige Anträge	
133 300	a) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung	
133 301	(i) in der Person, im Namen oder im Wohnort des Zeicheninhabers (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) oder durch Übertragung des Zeichens (§ 8 Abs. 1)	60
133 302	(ii) in der Person, im Namen oder im Wohnort des Vertreters (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	20
133 600	b) Für den Antrag auf Löschung (§ 10 Abs. 2 Nr. 2)	400
133 700	c) Für den Antrag auf internationale Markenregistrierung als nationale Gebühr (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 — Reichsgesetzbl. II S. 669, 779)	250
200 000	<b>B. Gebühren des Patentgerichts</b>	
210 000	<i>I. Patentsachen</i>	
214 000	1. Beschwerdeverfahren	
214 100	Für die Einlegung der Beschwerde (§ 361 Abs. 3 des Patentgesetzes)	200
215 000	2. Nichtigkeits-, Zurücknahme- und Zwangslizenzverfahren	
215 100	a) Klagen	
215 110	(i) Für die Klage auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme oder auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 37 Abs. 5)	500
215 120	(ii) Für die Einlegung der Berufung gegen Urteile der Nichtigkeitsenate (§ 42 Abs. 1)	400
215 200	b) Einstweilige Verfügungen	
215 210	(i) Für den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 41 Abs. 2)	400
215 220	(ii) Für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 42 m Abs. 2)	400
220 000	<i>II. Gebrauchsmustersachen</i>	
224 000	1. Beschwerdeverfahren	
224 100	Für die Einlegung der Beschwerde	
224 110	(i) gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterstelle (§ 10 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes)	200
224 120	(ii) gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterabteilung (§ 10 Abs. 2)	350
225 000	2. Zwangslizenzverfahren	
225 100	a) Klagen	
225 110	(i) Für die Klage auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 11 a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 37 Abs. 5 des Patentgesetzes)	350

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
225 120	(ii) Für die Einlegung der Berufung (§ 11 a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 des Patentgesetzes)	275
225 200	b) Einstweilige Verfügungen	
225 210	(i) Für den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 11 a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes)	275
225 220	(ii) Für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 11 a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 42 m Abs. 2 des Patentgesetzes)	275
230 000	<i>III. Warenzeichensachen</i>	
234 000	Beschwerdeverfahren	
234 100	a) Für die Einlegung der Beschwerde (§ 13 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes) außer dem Fall der Nr. 234 600	200
234 300	b) Für die Einlegung der Beschwerde nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der Fassung vom 17. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 656)	200
234 600	c) Für die Einlegung der Beschwerde in Löschungssachen (§ 13 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Warenzeichengesetzes)	350

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umweltstatistiken**

**Vom 18. August 1976**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gesetzes über Umweltstatistiken**

§ 14 des Gesetzes über Umweltstatistiken vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1938), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 14 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), erhält folgenden Absatz 2:

„(2) § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, denen von diesem Gesetz erfaßte Einzelangaben zugeleitet werden.“

### **Artikel 2**

#### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1976

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Osswald

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Genscher

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

## **Drittes Gesetz zur Änderung des Diätengesetzes 1968**

**Vom 18. August 1976**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **§ 1**

Das Diätengesetz 1968 vom 3. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1593), wird wie folgt geändert:

In § 1 nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Während des Kalenderjahres 1976 ist das Amtsgeloh nach dem Stande vom 1. Januar 1975 maßgebend.“

### **§ 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### **§ 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1976

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Osswald

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Genscher

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

**Verordnung**  
**zur Einschränkung und Änderung des Erhebungsprogramms nach § 2 des Gesetzes**  
**über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft**

Vom 11. August 1976

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 683) wird verordnet:

§ 1

Die Erhebungen nach § 2 Nr. 1 Buchstaben a und b, Nr. 2 Buchstabe b sowie Nr. 3 Buchstaben b und c des Gesetzes werden eingestellt.

§ 2

Die Erhebung nach § 2 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes wird jährlich durchgeführt und erstreckt sich auf den Absatz von Kartoffeln aller Verwendungsarten.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft.

Bonn, den 11. August 1976

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

---

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.